|  |
| --- |
| Teil III.6 –Aktualisierter\* Ergänzender Fragebogen zu staatlichen Beihilfen, die auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022[[1]](#footnote-2) gewährt werden Kapitel 4.7.2 – Umweltschutzbeihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben  \* noch nicht förmlich angenommen |

*Dieser ergänzende Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfen zu verwenden, die unter die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (im Folgenden „Leitlinien“) fallen.*

*Dieser ergänzende Fragebogen betrifft Maßnahmen, die unter Kapitel 4.7.2 der Leitlinien fallen. Falls die Anmeldung Maßnahmen umfasst, die unter mehr als ein Kapitel der Leitlinien fallen, füllen Sie bitte (sobald verfügbar) auch den jeweiligen ergänzenden Fragebogen aus, der sich auf das entsprechende Kapitel der Leitlinien bezieht.*

*Alle von Mitgliedstaaten als Anlagen zu diesem ergänzenden Fragebogen übermittelten Unterlagen sind zu nummerieren; diese Nummern sind in den einschlägigen Abschnitten dieses ergänzenden Fragebogens anzugeben.*

|  |
| --- |
| **Abschnitt A: Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale der angemeldeten Maßnahme(n)** |

1. **Hintergrund und Ziel(e) der angemeldeten Maßnahme(n)**
   1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.2 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, erläutern Sie bitte den Hintergrund und das Hauptziel, einschließlich etwaiger Unionsziele in Bezug auf den Umweltschutz, die durch die Maßnahme gefördert werden sollen.

* 1. Nennen Sie ferner bitte auch etwaige weitere Ziele, die mit der Maßnahme verfolgt werden. Für Ziele, die sich nicht ausschließlich auf den Umweltschutz beziehen, erläutern Sie bitte, ob sie zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen können.

1. **Inkrafttreten und Laufzeit**
   1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.5 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte den Tag an, an dem die Beihilferegelung in Kraft treten soll.

* 1. Bitte geben Sie die Laufzeit der Regelung an.[[2]](#footnote-3)

1. **Beihilfeempfänger**
   1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 3 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, machen Sie bitte Angaben zu dem bzw. den (potenziellen) Beihilfeempfänger(n) im Rahmen der Maßnahme(n).

* 1. Bitte nennen Sie den Standort des Beihilfeempfängers bzw. der Beihilfeempfänger (d. h., geben Sie bitte an, ob nur wirtschaftliche Einheiten mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat oder auch solche mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten für die Maßnahme in Betracht kommen).

* 1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 15 der Leitlinien geben Sie bitte an, ob eine Beihilfe im Rahmen der Maßnahme(n) zugunsten von Unternehmen (Einzelbeihilfe oder Beihilfe im Rahmen einer Regelung) gewährt wird, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Falls ja, machen Sie bitte Angaben zum ausstehenden Rückforderungsbetrag, sodass die Kommission ihn bei der Würdigung der Beihilfemaßnahme(n) berücksichtigt.

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme(n) keine Beihilfen für Tätigkeiten beinhaltet bzw. beinhalten, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen (siehe Randnummer 13 der Leitlinien). Falls dies doch der Fall ist, machen Sie bitte nähere Angaben.

1. **Mittelausstattung und Finanzierung der Maßnahme(n)**
   1. Sofern nicht bereits in der Tabelle in Abschnitt 7.1 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte die jährliche Mittelausstattung und/oder die Gesamtmittelausstattung für die gesamte Laufzeit der Maßnahme(n) an; ist die Gesamtmittelausstattung nicht bekannt (z. B. weil sie von Ausschreibungsergebnissen abhängt), geben Sie bitte einen Schätzwert an sowie die Annahmen, die bei der Berechnung des Werts zugrunde gelegt wurden.[[3]](#footnote-4)

* 1. Falls die Maßnahme(n) (d. h. die Ermäßigung der Steuer/steuerähnlichen Abgabe) durch eine Abgabe finanziert wird bzw. werden, geben Sie bitte an, ob
  2. die Abgabe gesetzlich oder durch einen anderen Rechtsakt festgelegt ist; falls ja, geben Sie bitte den Rechtsakt, seine Nummer, das Datum des Erlasses und des Inkrafttretens sowie einen Internetlink zu diesem Rechtsakt an;

* 1. die Abgabe auf inländische und eingeführte Produkte gleichermaßen erhoben wird;

* 1. die angemeldete Maßnahme inländischen und ausländischen Produkten gleichermaßen zugutekommt;

* 1. die Maßnahme vollständig oder nur teilweise über die Abgabe finanziert wird; im Falle einer Teilfinanzierung nennen Sie bitte die anderen Finanzierungsquellen für die Maßnahme und ihren Anteil an der Finanzierung;

* 1. aus der Abgabe, über die die angemeldete Maßnahme finanziert wird, auch andere Beihilfemaßnahmen finanziert werden; falls ja, nennen Sie bitte diese anderen Beihilfemaßnahmen.

|  |
| --- |
| **Abschnitt B: Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt** |

|  |
| --- |
| *Positive Voraussetzung: Die Beihilfe muss die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördern* |

|  |
| --- |
| Beitrag zur Entwicklung eines Wirtschaftszweigs |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.1.1 (Randnummern 23-25), 4.7.2.1 (Randnummer 310) und 4.7.2.2 (Randnummern 311-313) der Leitlinien.*

1. Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Daher muss eine Beihilfe, um nach dieser Bestimmung des AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen zu werden, zur Entwicklung eines gewissen Wirtschaftszweigs beitragen.

Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 23 der Leitlinien geben Sie bitte an, welche Wirtschaftszweige durch die Beihilfe gefördert werden und wie diese Förderung erfolgen soll.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 25 der Leitlinien legen Sie bitte dar, „ob und wie die Beihilfe zu den klima-, umwelt- und energiepolitischen Zielen der Union beitragen wird und insbesondere inwieweit die Beihilfe einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes oder zum reibungslosen Funktionieren des Energiebinnenmarkts leisten wird“.

1. Je nach Abschnitt der Leitlinien, unter den die geförderten Tätigkeiten fallen, geben Sie zusätzlich bitte an, in welchem Umfang die Beihilfen sich auf die Ziele und/oder Politikbereiche beziehen, die unter Randnummer 135 der Leitlinien (für Abschnitt 4.2), unter den Randnummern 160-161 der Leitlinien (für Abschnitt 4.3.1), den Randnummern 190-191 der Leitlinien (für Abschnitt 4.3.2), unter den Randnummern 217-219 der Leitlinien (für Abschnitt 4.4), unter den Randnummern 253-254 der Leitlinien (für Abschnitt 4.5) oder unter den Randnummern 276-278 der Leitlinien (für Abschnitt 4.6) beschrieben werden.

1. Im Einklang mit Randnummer 311 der Leitlinien und je nach Abschnitt der Leitlinien, unter den die geförderten Tätigkeiten fallen, machen Sie bitte genaue Angaben zum Anwendungsbereich der Beihilfemaßnahme(n) und zu den dadurch geförderten Tätigkeiten, indem Sie die nachstehend angegebenen Frage(n) der entsprechenden ergänzenden Fragebögen beantworten. Für Tätigkeiten nach Abschnitt

o 4.2 (*Fragen 9-12 des entsprechenden ergänzenden Fragebogens)*

o 4.3.1 (*Frage 10 des entsprechenden ergänzenden Fragebogens)*

o 4.3.2 (*Frage 10 des entsprechenden ergänzenden Fragebogens)*

o 4.4 (*Fragen 11-13 des entsprechenden ergänzenden Fragebogens)*

o 4.5 (*Fragen 10-15 des entsprechenden ergänzenden Fragebogens)*

o 4.6 (*Fragen 10-12 des entsprechenden ergänzenden Fragebogens)*

1. Bitte bestätigen Sie, ob mit den geförderten Tätigkeiten in erster Linie ein Dekarbonisierungsziel verfolgt wird. Geht es bei der Beihilfemaßnahme vorrangig um die Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen, verwenden Sie im Einklang mit Randnummer 312 der Leitlinien bitte den ergänzenden Fragebogen für Abschnitt 4.1 der Leitlinien, da solche Beihilfen auf der Grundlage des Abschnitts 4.1 der Leitlinien geprüft werden.

1. Legen Sie bitte eine ausführliche Beschreibung der Steuern und/oder steuerähnlichen Abgaben vor, die ermäßigt werden (beschreiben Sie ihren Zweck, wie sie über die Bemessungsgrundlage hinweg erhoben werden, den Satz sowie die an der Festlegung und Überprüfung des Satzes sowie an der Erhebung und Verwaltung der erzielten Einnahmen beteiligten Stellen). Um die Einhaltung von Randnummer 313 der Leitlinien zu gewährleisten, zeigen Sie bitte auf, dass die geplante Maßnahme keine Ermäßigungen von Steuern oder Abgaben umfasst, die die wesentlichen Kosten der Bereitstellung von Energie oder von damit verbundenen Dienstleistungen wie Netzentgelte oder Entgelte zur Finanzierung von Kapazitätsmechanismen widerspiegeln. Ferner bestätigen Sie bitte, dass Ermäßigungen von Stromverbrauchsabgaben, mit denen ein energiepolitisches Ziel finanziert wird, von der Maßnahme nicht abgedeckt werden.

1. Bitte beschreiben Sie, welche Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit gelten (geben Sie z. B. alle technischen, umweltbezogenen (d. h. Genehmigungen), finanziellen (d. h. Sicherheiten) oder sonstigen Anforderungen an, die von dem bzw. den Beihilfeempfänger(n) zu erfüllen sind).

|  |
| --- |
| Anreizeffekt |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.1.2 (Randnummern 26-32) und 4.7.2.3 (Randnummern 315-316) der Leitlinien.*

1. Bei Beihilfen kann nur dann davon ausgegangen werden, dass sie einen Wirtschaftszweig fördern, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 26 der Leitlinien erläutern Sie bitte, wie die Maßnahme(n) dazu führt bzw. dazu führen, „dass der Beihilfeempfänger sein Verhalten ändert und zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeiten oder umweltfreundlichere Tätigkeiten aufnimmt, die er ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde“.

1. Nach den Randnummern 28 und 315 der Leitlinien:

Bitte beschreiben Sie ausführlich den Sachverhalt (tatsächliches/faktisches Szenario), zu dem die Beihilfemaßnahme führen dürfte, und das bzw. die wahrscheinliche(n) kontrafaktische(n) Szenario(s) ohne die Beihilfemaßnahme.[[4]](#footnote-5) Wenn Sie davon ausgehen, dass verschiedene Gruppen von Beihilfeempfängern gefördert werden könnten, stellen Sie bitte sicher, dass das kontrafaktische Szenario für jede dieser Gruppen plausibel ist.

Bitte berücksichtigen Sie die Anforderungen in Bezug auf das kontrafaktische Szenario nach den Randnummern 165-169 der Leitlinien (für Vorhaben und Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Abschnitt 4.3.1 fallen) bzw. 226-230 der Leitlinien (für Vorhaben und Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Abschnitte 4.4 und 4.5 fallen) und beantworten Sie die Fragen in den entsprechenden ergänzenden Fragebögen für die Abschnitte 4.3.1, 4.4 bzw. 4.5.

1. Bitte erläutern Sie gegebenenfalls kurz die Gründe für die Wahl des bzw. der wahrscheinlichen kontrafaktischen Szenarios mit Blick auf die verschiedenen geplanten Gruppen von Beihilfeempfängern.

1. Bitte quantifizieren Sie die Kosten und Einnahmen im faktischen Szenario und in den kontrafaktischen Szenarios und begründen Sie die Verhaltensänderung gegebenenfalls für jede Gruppe von Beihilfeempfängern. Vergleichen Sie dazu bitte die Rentabilität des Referenzvorhabens[[5]](#footnote-6) oder der Referenztätigkeit mit und ohne die Ermäßigung der Steuer oder steuerähnlichen Abgabe[[6]](#footnote-7) und stützen Sie sich dabei auf
2. das jeweilige Referenzvorhaben, die entsprechenden kontrafaktischen Szenarios und die sich daraus ergebende Finanzierungslücke[[7]](#footnote-8)

*ODER*

1. gleichwertige Daten.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 27 der Leitlinien übermitteln Sie bitte Informationen, die belegen, dass die Beihilfe den Empfänger weder von Kosten einer Tätigkeit entlastet, die er ohnehin durchführen würde, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgleicht.

1. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummern 29, 31 und 316 der Leitlinien geben Sie bitte an, ob mit dem Vorhaben oder der Tätigkeit bereits begonnen wurde, bevor der Empfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag bei den nationalen Behörden gestellt hat.

1. Bei Vorhaben, die vor Stellung des Beihilfeantrags begonnen haben,
2. bestätigen Sie bitte, dass die Maßnahme einen auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhenden Anspruch auf eine Beihilfe begründet, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf, und dass die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten an dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit angenommen wurde und in Kraft getreten ist,

*ODER*

1. wenn der Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben oder der Tätigkeit erfolgte, bevor ein schriftlicher Beihilfeantrag gestellt wurde und bevor die Maßnahme angenommen wurde und/oder in Kraft getreten ist, bestätigen Sie bitte, dass das Vorhaben oder die Tätigkeit bereits unter eine Vorläuferregelung in Form von Vergünstigungen bei Steuern oder steuerähnlichen Abgaben fiel,

*ODER*

1. weisen Sie nach, dass das Vorhaben oder die Tätigkeit unter eine der unter Randnummer 31 Buchstaben b oder c der Leitlinien genannten Ausnahmen fällt.

1. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummer 30 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass der Beihilfeantrag mindestens die folgenden Angaben enthalten wird: Name des Antragstellers, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich Standort und für die Durchführung erforderlicher Beihilfebetrag.

1. Zum Nachweis der Einhaltung von Randnummer 32 der Leitlinien:
2. Geben Sie bitte an, ob für die angemeldete(n) Maßnahme(n) Unionsnormen[[8]](#footnote-9) gelten, verbindliche nationale Normen, die strenger oder ehrgeiziger sind als die entsprechenden Unionsnormen, oder verbindliche nationale Normen, die erlassen wurden, weil keine entsprechenden Unionsnormen vorliegen.

Bitte übermitteln Sie in diesem Zusammenhang Informationen, die den Anreizeffekt nachweisen.

1. Wenn die betreffende Unionsnorm bereits erlassen wurde, aber noch nicht in Kraft ist, zeigen Sie bitte auf, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat, indem sie einen Anreiz dafür schafft, die Investition mindestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchzuführen und abzuschließen.

1. Für Vorhaben und Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Abschnitt 4.2 fallen, erläutern Sie bitte, ob Vorhaben mit einer Amortisationsdauer[[9]](#footnote-10) von weniger als fünf Jahren im Rahmen der Maßnahme(n) beihilfefähig sind. Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass die Beihilfe erforderlich ist, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, wie unter Randnummer 142 der Leitlinien gefordert.

|  |
| --- |
| Kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.1.3 (Randnummer 33) der Leitlinien.*

1. Bitte machen Sie Angaben zur Bestätigung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang mit Randnummer 33 der Leitlinien.

1. Wenn die Maßnahme(n) über eine Abgabe finanziert wird bzw. werden, geben Sie bitte an, ob die Einhaltung der Artikel 30 und 110 AEUV geprüft werden muss. Falls ja, zeigen Sie bitte auf, inwiefern die Maßnahme mit den Bestimmungen der Artikel 30 und 110 AEUV im Einklang steht.In diesem Zusammenhang kann auf die vorstehend unter Frage 5.ii übermittelten Informationen verwiesen werden, wenn die angemeldete(n) Maßnahme(n) durch eine Abgabe finanziert wird bzw. werden.

|  |
| --- |
| *Negative Voraussetzung: Die Beihilfe darf die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft* |

|  |
| --- |
| Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel |

|  |
| --- |
| Erforderlichkeit der Beihilfe |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.1.1 (Randnummern 34-38) der Leitlinien.*

1. Bitte erläutern Sie, welchen Fall bzw. welche Fälle von Marktversagen Ihre Behörden festgestellt haben, die verhindern, dass hinreichender Umweltschutz erreicht wird. Bitte geben Sie unter Bezugnahme auf Randnummer 34 Buchstabe a, b, c oder d der Leitlinien an, um welche Art von Marktversagen es sich handelt.

1. Bitte übermitteln Sie im Einklang mit Randnummer 35 der Leitlinien Angaben zu den von Ihren Behörden ermittelten bestehenden Strategien und Maßnahmen, durch die den festgestellten regulatorischen Mängeln bzw. Fällen von Marktversagen möglicherweise bereits begegnet wird.

1. Zum Nachweis der Einhaltung von Randnummer 36 der Leitlinien zeigen Sie bitte auf, dass die Beihilfe tatsächlich auf ein verbleibendes Marktversagen ausgerichtet ist, und berücksichtigen Sie dabei auch etwaige andere Strategien und Maßnahmen, mit denen bestimmten Fällen von Marktversagen bereits begegnet wird.

1. Zum Nachweis der Einhaltung von Randnummer 37 der Leitlinien erläutern Sie bitte, ob nach Kenntnis Ihrer Behörden in der Union bereits Vorhaben oder Tätigkeiten, die in Bezug auf technologischen Gehalt, Risiko und Umfang mit der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) vergleichbar sind, zu Marktbedingungen durchgeführt werden. Falls ja, legen Sie bitte weitere Nachweise für die Erforderlichkeit von Beihilfen vor.

1. Zum Nachweis der Einhaltung von Randnummer 38 der Leitlinien verweisen Sie bitte auf die bereits unter Frage 14 Buchstabe C angeführten quantitativen Nachweise.

|  |
| --- |
| Geeignetheit |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.1.2 (Randnummern 39-46) der Leitlinien.*

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 40 der Leitlinien zeigen Sie bitte auf, dass es keine Instrumente gibt, die weniger Verzerrungen bewirken und besser geeignet sind.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 41 der Leitlinien zeigen Sie bitte auf, dass die Beihilfemaßnahme so konzipiert ist, dass sie die Wirksamkeit anderer Maßnahmen zur Behebung desselben Marktversagens, so etwa marktbasierter Mechanismen (z. B. des EU-EHS), nicht untergräbt.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 42 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass keiner der Beihilfeempfänger nach geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht für die Umweltverschmutzung haftbar gemacht werden könnte („Verursacherprinzip“).

1. Für die Prüfung der Einhaltung der Randnummern 43 bis 46 der Leitlinien, d. h. um aufzuzeigen, dass das Beihilfeinstrument im Vergleich zu anderen Beihilfeinstrumenten geeignet ist, machen Sie bitte folgende Angaben:
2. Bitte erläutern Sie wie nach Randnummer 44 der Leitlinien erforderlich, warum andere Beihilfeformen, die den Wettbewerb möglicherweise in geringerem Umfang verzerren, weniger geeignet sind.

1. Bitte weisen Sie nach, dass das gewählte Beihilfeinstrument geeignet ist, um das Marktversagen, auf das die Beihilfemaßnahme(n) ausgerichtet ist bzw. sind, zu beheben, wie nach Randnummer 45 der Leitlinien erforderlich.

1. Bitte erläutern Sie, inwiefern die Beihilfemaßnahme und ihre Ausgestaltung geeignet sind, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen (Randnummer 46 der Leitlinien).

|  |
| --- |
| Angemessenheit |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.7.2.4 (Randnummern 318-320) der Leitlinien.*

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 318 der Leitlinien zeigen Sie bitte auf, dass die Beihilfe den normalen Steuer- oder Abgabenbetrag, der andernfalls zu zahlen wäre, nicht überschreitet.

1. Steht die Ermäßigung der Steuer oder steuerähnlichen Abgabe mit Investitionskosten in Zusammenhang, beschreiben Sie bitte entsprechend dem jeweiligen Abschnitt der Leitlinien, unter den die geförderten Tätigkeiten fallen, im Einklang mit Randnummer 319 der Leitlinien, wie sichergestellt wird, dass die Beihilfe die geltenden Beihilfeintensitäten und Beihilfehöchstbeträge nicht übersteigt:

o Für Abschnitt 4.2 (Randnummern 146-151 der Leitlinien)

o Für Abschnitt 4.3.1 (Randnummern 177-180 der Leitlinien)

o Für Abschnitt 4.3.2 (Randnummern 200-204 der Leitlinien)

o Für Abschnitt 4.4 (Randnummern 239-245 der Leitlinien)

o Für Abschnitt 4.5 (Randnummern 265-271 der Leitlinien)

o Für Abschnitt 4.6 (Randnummern 288-291 der Leitlinien)

Bitte beantworten Sie zu den Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträgen die Fragen aus dem jeweiligen ergänzenden Fragebogen zum entsprechenden Abschnitt.

1. Nehmen durch die Ermäßigung der Steuer oder steuerähnlichen Abgabe die laufenden Betriebskosten ab, beschreiben Sie für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 320 der Leitlinien bitte, wie sichergestellt wird, dass der Beihilfebetrag die Differenz zwischen den Kosten des umweltfreundlichen Vorhabens oder der umweltfreundlichen Tätigkeit und den Kosten im weniger umweltfreundlichen kontrafaktischen Szenario nicht übersteigen wird. Führen Sie bitte auch aus, wie mögliche Kosteneinsparungen und/oder zusätzliche Einnahmen aus dem umweltfreundlicheren Vorhaben berücksichtigt werden.

|  |
| --- |
| Transparenz |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.1.4 (Randnummern 58-62) der Leitlinien.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Transparenzanforderungen gemäß den Randnummern 58-61 der Leitlinien erfüllen wird.

1. Bitte geben Sie den Internet-Link an, unter dem der vollständige Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung oder des Beschlusses über die Gewährung der Einzelbeihilfe und seiner Durchführungsbestimmungen sowie Informationen über jede ad hoc oder im Rahmen einer Beihilferegelung auf der Grundlage dieser Leitlinien gewährte Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 EUR veröffentlicht werden, wobei die Höhe der Einzelbeihilfen gemäß Randnummer 60 der Leitlinien in Spannen angegeben werden können.

|  |
| --- |
| Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen der Beihilfen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.2.2 (Randnummern 63-70) und 4.7.2.5 (Randnummern 322-324) der Leitlinien.*

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 67 der Leitlinien machen Sie bitte Angaben zu den möglichen kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen der angemeldeten Maßnahme(n) auf Wettbewerb und Handel.

1. Bitte erläutern Sie, ob eine der folgenden Situationen auf die Maßnahme zutrifft:
   1. Sie hat nur einen oder nur eine sehr begrenzte Zahl von Empfängern.

* 1. Sie ist auf einen Markt oder Märkte ausgerichtet, auf dem bzw. denen etablierte Unternehmen vor der Liberalisierung des Marktes Marktmacht erlangt haben.

1. Sollte sich die Beihilfemaßnahme auf eine bestimmte Technologie konzentrieren, begründen Sie bitte die Wahl dieser Technologie und legen Sie dar, weshalb dies die Entwicklung sauberer Technologien nicht behindern wird.

1. Falls die angemeldete(n) Maßnahme(n) nur einen oder nur eine sehr begrenzte Zahl von Empfängern hat bzw. haben, sind für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 68 der Leitlinien nachstehende Angaben erforderlich:
   1. Bitte erläutern Sie, ob die angemeldete(n) Maßnahme(n) die Marktmacht des Beihilfeempfängers bzw. der Beihilfeempfänger stärkt oder wahrt, die Expansion von Wettbewerbern erschwert, Wettbewerber vom Markt verdrängt oder den Markteintritt eines neuen Wettbewerbers blockiert. Legen Sie in diesem Zusammenhang bitte auch dar, ob sich durch die Beihilfemaßnahme die Produktionskapazität des Beihilfeempfängers erhöht.

* 1. Beschreiben Sie die Maßnahme(n), die ergriffen wurde(n), um die durch die Beihilfegewährung verursachten potenziellen Wettbewerbsverfälschungen zu begrenzen.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 69 der Leitlinien erläutern Sie bitte Folgendes:
   1. Zielt die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) gewährte Beihilfe darauf ab, eine wirtschaftliche Tätigkeit in einer Region zu halten oder aus einer Region innerhalb des Binnenmarkts für eine andere zu gewinnen?

* 1. Falls ja, geben Sie bitte an, welcher konkrete ökologische Nutzen mit der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) verbunden wäre und wie sich durch die angemeldete(n) Maßnahme(n) der Umweltschutz in den Mitgliedstaaten verbessert.

* 1. Inwiefern hat die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) gewährte Beihilfe keine eindeutig negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel?

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 70 der Leitlinien:
   1. Bitte bestätigen Sie, dass Beihilfen auf der Grundlage der angemeldeten Regelung für eine Dauer von höchstens 10 Jahren ab dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses der Kommission, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde, gewährt werden dürfen.

* 1. Bitte bestätigen Sie ferner, dass Ihre Behörden die Maßnahme erneut anmelden werden, falls die Laufzeit der Regelung über diese Höchstdauer hinaus verlängert werden soll.

1. Bitte legen Sie dar, wie sichergestellt wird, dass Beihilfen im Einklang mit Randnummer 322 der Leitlinien für alle beihilfefähigen Unternehmen, die in demselben Wirtschaftszweig tätig sind und sich hinsichtlich der Ziele bzw. Zwecke der Beihilfemaßnahme in der gleichen oder einer ähnlichen Lage befinden, in derselben Weise gewährt werden.

1. Bitte beschreiben Sie bei Beihilferegelungen, die länger als drei Jahre gelten, im Einklang mit Randnummer 323 der Leitlinien, durch welche Überwachungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass Beihilfen erforderlich bleiben, und bestätigen Sie, dass die Regelung mindestens alle drei Jahre überprüft wird.

1. Im Einklang mit Randnummer 324 der Leitlinien und je nach Abschnitt der Leitlinien, unter den die geförderten Tätigkeiten fallen, beantworten Sie bitte die nachstehend angegebenen Frage(n) der entsprechenden ergänzenden Fragebögen. Für Vorhaben nach Abschnitt

o 4.2 (*Frage 52 des entsprechenden ergänzenden Fragebogens)*

o 4.3.1 (*Fragen 49-52 des entsprechenden ergänzenden Fragebogens)*

o 4.3.2 (*Fragen 46-55 des entsprechenden ergänzenden Fragebogens)*

|  |
| --- |
| *Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel* |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.3 (Randnummern 71-76) der Leitlinien.*

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 72 der Leitlinien erläutern Sie bitte, ob die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme geförderten Tätigkeiten die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[[10]](#footnote-11) einschließlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder andere vergleichbare Methoden erfüllen.

|  |
| --- |
| **Abschnitt C: Evaluierung** |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Kapitel 5 (Randnummern 455-463) der Leitlinien.*

1. Falls die angemeldete(n) Maßnahme(n) die in Randnummer 456 der Leitlinien genannten Schwellenwerte für die Mittelausstattung/Ausgaben überschreitet bzw. überschreiten, erläutern Sie bitte entweder, warum Ihrer Ansicht nach die Ausnahmeregelung nach Randnummer 457 der Leitlinien gelten sollte, oder fügen Sie dem vorliegenden ergänzenden Fragebogen als Anlage den Entwurf eines Evaluierungsplans bei, der die unter Randnummer 458 der Leitlinien genannten Punkte abdeckt[[11]](#footnote-12).

……………………………………………………………………………………………

1. Falls ein Entwurf des Evaluierungsplans vorgelegt wird:
2. Bitte fassen Sie den Entwurf des in der Anlage enthaltenen Evaluierungsplans zusammen.

………………………………………………………………………………….

1. Bitte bestätigen Sie, dass Randnummer 460 der Leitlinien eingehalten wird.

………………………………………………………………………………….

1. Bitte geben Sie das Datum an, ab dem der Evaluierungsplan öffentlich einsehbar ist, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf der er abgerufen werden kann.

………………………………………………………………………………….

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe b der Leitlinien bestätigen Sie bitte, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird und ihre Laufzeit drei Jahre überschreitet, dass Sie innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer wesentlichen Änderung, mit der die Mittelausstattung der Regelung auf mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während der Gesamtlaufzeit der Regelung erhöht wird, einen Entwurf des Evaluierungsplans anmelden werden.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe c der Leitlinien übermitteln Sie bitte nachstehend, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird, eine Zusage des Mitgliedstaats, innerhalb von 30 Arbeitstagen, nachdem in der amtlichen Buchführung Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR im Vorjahr verzeichnet wurden, einen Entwurf des Evaluierungsplans anzumelden.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:
   1. Bitte geben Sie an, ob der unabhängige Sachverständige bereits ausgewählt wurde oder später ausgewählt wird.

* 1. Bitte führen Sie aus, nach welchem Verfahren der Sachverständige ausgewählt wird.

* 1. Bitte begründen Sie, wie die Unabhängigkeit des Sachverständigen von der Bewilligungsbehörde gewährleistet ist.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:
   1. Bitte nennen Sie die vorgeschlagenen Fristen für die Vorlage des Zwischen- und des Abschlussberichts für die Evaluierung. Hinweis: Der abschließende Evaluierungsbericht muss der Kommission nach Randnummer 463 der Leitlinien rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilferegelung, spätestens aber neun Monate vor dem Ende ihrer Laufzeit vorgelegt werden. Diese Frist kann bei Beihilferegelungen, die die Evaluierungspflicht in den letzten zwei Jahren ihrer Durchführung auslösen, verkürzt werden.

* 1. Bitte bestätigen Sie, dass der Zwischen- und der Abschlussbericht für die Evaluierung veröffentlicht werden. Bitte geben Sie das Datum an, ab dem diese Berichte öffentlich einsehbar sind, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf denen sie abgerufen werden können.

|  |
| --- |
| **Abschnitt D - Berichterstattung und Überwachung** |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 6 (Randnummern 464 und 465) der Leitlinien.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Anforderungen an die Berichterstattung und Überwachung gemäß Abschnitt 6 Randnummern 464 und 465 der Leitlinien erfüllen wird.

………………………………………………………………………………………….....

1. ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1. [↑](#footnote-ref-2)
2. Die Laufzeit einer Beihilferegelung ist der Zeitraum, in dem Beihilfen beantragt und beschlossen werden können (und schließt somit den Zeitraum ein, den die nationalen Behörden benötigen, um die Beihilfeanträge zu genehmigen). Mit der Laufzeit ist im Rahmen dieser Frage nicht die Laufzeit der Verträge gemeint, die auf der Grundlage der Beihilferegelung geschlossen werden und länger laufen können als die Regelung. [↑](#footnote-ref-3)
3. Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der tatsächlichen oder geschätzten Mittelausstattung eine Änderung der Beihilfe darstellen und damit eine erneute Anmeldung erforderlich machen kann. [↑](#footnote-ref-4)
4. Die Randnummern 38 und 52 sowie die Fußnoten 40 und 46 der Leitlinien enthalten weitere Hinweise dazu, wie das wahrscheinliche kontrafaktische Szenario erstellt werden sollte. [↑](#footnote-ref-5)
5. Der Begriff „Referenzvorhaben“ ist in Randnummer 19 Nummer 63 der Leitlinien bestimmt. [↑](#footnote-ref-6)
6. Besteht die Maßnahme beispielsweise aus einer Ermäßigung der Kfz-Zulassungssteuern für Elektroautos, so müsste der Mitgliedstaat zunächst die Rentabilität des Referenzvorhabens (Erwerb einer Elektroautoflotte) und des kontrafaktischen Vorhabens (z. B. Erwerb einer Flotte von Benzinautos) vergleichen und in beiden Szenarios die normale Kfz-Zulassungssteuer zugrunde legen. Anschließend müsste der Mitgliedstaat aufzeigen, dass die Ermäßigung der Kfz-Zulassungssteuer für Elektroautos den Empfänger veranlassen würde, die Elektroautoflotte anzuschaffen. Dazu müsste der Mitgliedstaat die Rentabilität des Referenzvorhabens mit der Steuerermäßigung (d. h. Erwerb einer Elektroautoflotte bei Anwendung einer ermäßigten Kfz-Zulassungssteuer) der Rentabilität des kontrafaktischen Vorhabens (d. h. Erwerb einer Flotte von Benzinautos bei Anwendung des Normalsatzes der Kfz-Zulassungssteuer) gegenüberstellen. Ein anderes Beispiel wäre eine Maßnahme, die zusätzlich zur normalen steuerlichen Abschreibung für Investitionen in umweltfreundliche Maschinen eine Senkung der Steuerbemessungsgrundlage um 40 % der Kosten vorsieht. In diesem Beispiel müsste der Mitgliedstaat die Rentabilität des Referenzvorhabens (Erwerb umweltfreundlicher Maschinen) mit der des kontrafaktischen Vorhabens (d. h. Erwerb normaler Maschinen) vergleichen und in beiden Szenarios die normalen steuerlichen Abschreibungsregeln und denselben Abschreibungszeitraum zugrunde legen. Anschließend müsste der Mitgliedstaat aufzeigen, dass die zusätzliche Senkung der Steuerbemessungsgrundlage um 40 % der Investitionskosten für die umweltfreundlichen Maschinen (also insgesamt eine Abschreibung der Kosten zu 140 % über die Lebensdauer der Maschinen) den Empfänger veranlassen würde, diese teureren Maschinen anzuschaffen. Zu diesem Zweck könnte der Mitgliedstaat die Rentabilität des Referenzvorhabens mit der Steuerermäßigung (d. h. den nach Anwendung der zusätzlichen Senkung der Bemessungsgrundlage letztlich fälligen Steuerbetrag) der Rentabilität des kontrafaktischen Vorhabens (d. h. dem nach Anwendung der normalen steuerlichen Abschreibungsregeln auf die Bemessungsgrundlage letztlich fälligen Betrag) gegenüberstellen. [↑](#footnote-ref-7)
7. Vgl. Beispiele in Fußnote 6. [↑](#footnote-ref-8)
8. Nach Randnummer 19 Nummer 89 der Leitlinien bezeichnet der Ausdruck „Unionsnorm“

   *eine verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für Mitgliedstaaten, aber nicht für einzelne Unternehmen verbindlich sind;*

   *die Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU einzusetzen und sicherzustellen, dass die Emissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden; sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU oder zu anderen anwendbaren Richtlinien mit den BVT assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Leitlinien; wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Wert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte für das betreffende Unternehmen zuerst erreicht werden, anwendbar.* [↑](#footnote-ref-9)
9. Die Amortisationsdauer ist der Zeitraum, der zur Deckung der Kosten einer Investition (ohne Beihilfe) erforderlich ist. [↑](#footnote-ref-10)
10. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13). [↑](#footnote-ref-11)
11. Das Muster des ergänzenden Fragebogens für die Anmeldung eines Evaluierungsplans (Teil III.8) ist abrufbar unter: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting\_de#evaluation-plan](#evaluation-plan) [↑](#footnote-ref-12)